

2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den Teilnehmerstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß (CPRA).
3. Der Ausschuß setzt sich aus den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Beiträge zuständigen Personen, einem für den Beitrag der Kommission zuständigen Delegierten und dem Projektleiter zusammen. Jedes Mitglied kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Angabe des Ursprungs bestimmter aus Drittländern eingeführter Textilwaren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. Dezember 1981)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abweichungen zwischen den Regeln der Mitgliedstaaten über die Ursprungskennzeichnung von Textil- und Bekleidungswaren, die aus Drittländern stammen, können dazu führen, den Handel mit diesen Waren zu stören, sowohl was ihre Zulassung im gemeinsamen Markt als auch was den Handel mit ihnen nach Überführung in den freien Verkehr in einem Mitgliedstaat anbetrifft.

Es ist notwendig, zur Behebung dieser Probleme gemeinsame Regeln festzulegen, welche die Durchsichtigkeit des Außenhandels der Gemeinschaft in diesem Zweig erleichtern und zugleich die Effektivität des Binnenmarktes verbessern.

Textil- und Bekleidungswaren, die aus einem passiven Veredelungsverkehr hervorgegangen sind, sind jedoch von den Maßnahmen dieser Regelung ausgeschlossen, da sie den besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. ... unterliegen.

Um die Verwaltungsvorschriften auf das notwendige Minimum zu reduzieren, wird die Kontrolle der Ursprungskennzeichnung der ausschließlichen Verantwortung desjenigen Mitgliedstaats zugewiesen, auf dessen Gebiet diese Waren zum freien Verkehr zugelassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Zulassung zum freien Verkehr der im Anhang aufgeführten Bekleidungsstücke und fertigen Textilwaren, die aus Drittländern eingeführt worden sind, unterliegt gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen einer Kennzeichnung ihres Ursprungslandes.

(2) Der Ursprung der im Paragraph 1 genannten Ware ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates <sup>(1)</sup> vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung und Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission <sup>(2)</sup> vom 10. April 1978 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren sowie deren Änderungen zu bestimmen.

(3) Diese Verordnung wird nicht auf die genannten Waren angewandt, die aus einem passiven Veredelungsverkehr gemäß Verordnung (EWG) Nr. ... hervorgehen.

#### Artikel 2

Die Kontrolle der in dieser Verordnung festgelegten Ursprungskennzeichnung liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die dieser Regelung unterliegende Ware in den freien Verkehr eingeführt wird, unabhängig von der endgültigen Bestimmung dieser Ware.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 23. 6. 1968.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978.

*Artikel 3*

(1) Die Ursprungsangabe ist entweder an der Ware selbst oder bei einzeln verpackten Waren wahlweise auf der Verpackung anzugeben.

(2) Die Ursprungsangabe ist in leicht leserlichen und deutlich sichtbaren Druckbuchstaben anzubringen. Sie ist von etwaigen anderen Angaben oder Informationen mit Ausnahme von Warenzeichen und Handelsnamen deutlich getrennt anzubringen. Wenn jedoch das Warenzeichen oder der Handelsname in substantivischer oder adjektivischer Form oder im Wortstamm eine Angabe enthält, die mit der Ursprungsangabe verwechselt werden könnte, so sollte das Warenzeichen oder der Handelsname deutlich getrennt angegeben werden.

(3) Zwei oder mehr Waren, die normalerweise als eine Einheit zum Verkauf angeboten werden, brauchen nur mit einer Ursprungsangabe versehen zu werden.

*Artikel 4*

Die Angabe ist in einer für Kennzeichnungszwecke im internationalen Handel gebräuchlichen Sprache oder in der (den) Sprache(n) des Landes zu machen, in dem die Ware in den freien Verkehr überführt wird.

*Artikel 5*

Die Kommission legt, soweit erforderlich, die Maßnahmen zur Ausführung dieser Verordnung fest.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft (sechs Monate nach Annahme).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

## Liste der Textilprodukte, die diese Regelung betrifft

| Nummer des<br>Gemeinsamen<br>Zolltarifs | NIMEXE-Kennziffer 1982 | Warenbenennung                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 60.02                                   | 60.02 - 40-80          | <i>Wirkwaren:</i><br>Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert                                                                                       |
| 60.03                                   | 60.03 - 11-90          | Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert                                               |
| 60.04                                   | 60.04 - 02-90          | Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert                                                                                                         |
| 60.05                                   | 60.05 - 01-99          | Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert                                                                              |
| 60.06                                   | 60.06 - 91             | Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe andere: Badeanzüge                     |
| 61.01                                   | 61.01 - 01-98          | <i>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben</i><br>Oberkleidung für Männer und Knaben                                                                                 |
| 61.02                                   | 61.02 - 01-94          | Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder                                                                                                                            |
| 61.03                                   | 61.03 - 11-89          | Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten                                                                                    |
| 61.04                                   | 61.04 - 01-98          | Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder                                                                                                              |
| 61.05                                   | 61.05 - 20-99          | Taschentücher und Ziertaschentücher                                                                                                                                         |
| 61.06                                   | 61.06 - 10-90          | Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren                                                                                  |
| 61.07                                   | 61.07 - 10-90          | Krawatten                                                                                                                                                                   |
| 61.09                                   | 61.09 - 20-80          | Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch |
| 61.10                                   | 61.10 - 00             | Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt                                                                                                                    |
| 62.01                                   | 62.01 - 10-99          | <i>Andere konfektionierte Waren aus Geweben:</i><br>Decken                                                                                                                  |
| 62.02                                   | 62.02 - 01-89          | Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung                                 |